

1. Änderungssatzung der S A T Z U N G über die Erhebung von Gebühren für die Benutzung des Bürgerhauses und seiner Einrichtungen in der Ortsgemeinde Kördorf vom 02.Januar 2018

Aufgrund des § 24 der Gemeindeordnung (GemO) für Rheinland-Pfalz vom 31.01.1994 (GVBl. S. 153) in der jeweils gültigen Fassung und des § 2 Abs. 1, 7 und 8 des Landesgesetzes über die Erhebung kommunaler Abgaben (Kommunalabgabengesetz) vom 20.06.1995 (GVBl. S. 175) in der jeweils gültigen Fassung sowie des § 6 der Satzung über die Benutzung des Bürgerhauses und seiner Einrichtungen vom 15.08.2001 hat der Ortsgemeinderat Kördorf in seiner Sitzung am 29.11.2017 folgende 1.Änderung der Gebührensatzung beschlossen:

Artikel I

§ 2 der Gebührensatzung wird wie folgt geändert

(1) Die Benutzungsgebühr beträgt:

	pro Tag/ 24 Std
A bei Privatfeiern, Geburtstagen, Hochzeiten, Konfirmationen, Kommunionen, Beerdigungen usw. bei Nutzung des großen Saales inkl. Nebenräume bei Nutzung des kleinen Saales oder Vorraumes zuzüglich der Nebenkosten	100,00 € 50,00 €
B bei Tagungen, geschlossenen Gesellschaften und ähnlichen Veranstaltungen von Vereinen, Gruppierungen, Firmen oder politischen Parteien - ohne offiziellen Ausschank bei Nutzung des großen Saales inkl. Nebenräume bei Nutzung des kleinen Saales oder Vorraumes zuzüglich der Nebenkosten	100,00 € 50,00 €
C Bei öffentlichen Veranstaltungen von Vereinen und dgl. Nutzung aller Räume des Bürgerhauses mit Ausschank für Ganztags- o. Abendveranstaltungen für Frühschoppenveranstaltungen o. Kinderfastnacht o.ä. zuzüglich der Nebenkosten	160,00 € 100,00 €
E Pauschale jährliche Nutzungsgebühren für örtliche Vereine anlässlich von Übungsstunden <u>inklusive aller Nebenkosten</u> Turnverein Kördorf e.V. – Nutzung 4 Tage je Woche à 6 Stunden	1.000,00 €

(4) In den Fällen der Nutzung nach Absatz 1 Buchstabe E obliegt die Reinigung dem nutzungsberechtigten Verein. ...

Artikel II

Die übrigen Bestimmungen der Satzung über die Erhebung von Gebühren für die Benutzung des Bürgerhauses und seiner Einrichtungen in der Ortsgemeinde Kördorf vom 01.03.2011 bleiben unberührt.

Artikel III

Diese Änderungssatzung tritt am Tag nach der amtlichen Bekanntmachung in Kraft.

56370 Kördorf, den 02.01.2018

Ortsgemeinde Kördorf


Bernhard Krugel, Ortsbürgermeister



HINWEIS

Nach § 24 Abs. 6 der Gemeindeordnung gelten Satzungen, die unter Verletzung von Verfahrens- oder Formvorschriften dieses Gesetzes oder aufgrund dieses Gesetzes zustande gekommen sind, ein Jahr nach der Bekanntmachung als von Anfang an gültig zustande gekommen. Dies gilt nicht, wenn

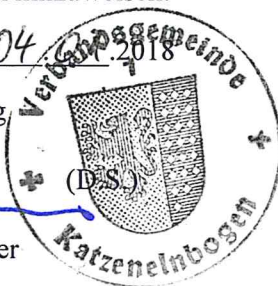
1. die Bestimmungen über die Öffentlichkeit der Sitzung, die Genehmigung, die Ausfertigung oder die Bekanntmachung der Satzung verletzt worden sind, oder
2. vor Ablauf der in Satz 1 genannten Frist die Aufsichtsbehörde den Beschluss beanstandet oder jemand die Verletzung der Verfahrens- oder Formvorschriften gegenüber der Gemeindeverwaltung unter Bezeichnung des Sachverhalts, der die Verletzung begründen soll, schriftlich geltend gemacht hat.

Hat jemand eine Verletzung nach Satz 2 Nr. 2 geltend gemacht, so kann auch nach Ablauf der in Satz 1 genannten Frist jedermann diese Verletzung geltend machen. Bei der Bekanntmachung der Satzung ist auf die Voraussetzungen für die Geltendmachung der Verletzung von Verfahrens- oder Formvorschriften und die Rechtsfolgen hinzuweisen.

56368 Katzenelnbogen, den 04.01.2018

Verbandsgemeindeverwaltung
Katzenelnbogen

Harald Gemmer, Bürgermeister



BEKANNTMACHUNGSVERMERK

Die vorstehende Satzung wurde gemäß § 27 GemO und entsprechend der Hauptsatzung der Ortsge-
meinde Kördorf im Informationsblatt für den Einrich Nr.: 2/2018 am 11.01.2018 in vollem
Wortlaut öffentlich bekanntgemacht.

Diese Satzung ist damit am 12.01.2018 in Kraft getreten.

Verbandsgemeindeverwaltung
56368 Katzenelnbogen, den 15.01.2018

Im Auftrag

Uwe Welker

